

Nachdem der unterzeichnete Präsident des Reichskanzler-Amtes sein Einverständnis mit dieser Erklärung ausgesprochen hatte, wurden die in guter und gehöriger Form befundenen Ratifikations-Urkunden ausgetauscht und gegenwärtiges Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 29. April 1872.

Delbrück.

Geo. Bancroft.

After the Undersigned, President of the Office of the Chancellor of the Empire had expressed his concurrence with this declaration, the Acts of ratification, found to be in good and due form, were exchanged, and the present protocol was in duplicate executed.

Berlin, the 29th April 1872.

Delbrück.

Geo. Bancroft.

(Nr. 817.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872.

Die in der Bekanntmachung vom 29. August 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 514) veröffentlichten Grundsätze für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten im Gebiete des Norddeutschen Bundes kommen nunmehr auch für Südhessen, das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zur Anwendung.

Berlin, den 17. April 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.
